



## EDIKT

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG eines Antrages

## IPPC-Behandlungsanlage – Antrag auf Genehmigung

Gemäß §§ 44a und 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023, sowie § 40 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2024, wird kundgemacht:

## I. Antrag

Mit Eingabe vom 10.02.2023, ergänzt durch Konkretisierungen vom 04.05.2023, 05.06.2023, 21.07.2023 und 25.04.2024, hat die **Rohrdorfer Umwelttechnik GmbH**, Einödstraße 37, 8600 Bruck an der Mur, unter Vorlage von Projektunterlagen um **abfallrechtliche Genehmigung** für die Errichtung und den Betrieb der **Baurestmassendeponie** „Fisching“ angesucht. Die konsolidierte Fassung des Einreichprojektes hat die Antragstellerin der Behörde am 06.09.2024 übergeben.

## II. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Rohrdorfer Umwelttechnik GmbH plant, in der Marktgemeinde Weißkirchen in Steiermark, auf Teilen des Grundstückes Nr. 1566/3, EZ 435, KG 65009 Fisching, eine Baurestmassendeponie samt Nebenanlagen zu errichten und zu betreiben. Die Deponie soll im bereits weitgehend abgebauten Bereich der Gewinnungsstätte der Rohrdorfer Sand und Kies GmbH („Kieswerk“) auf einer Basisfläche von rund 53.000 m<sup>2</sup> realisiert werden. Die beantragte Kapazität der Deponie beträgt 900.000 m<sup>3</sup> zur Ablagerung von Abfällen. Im Rahmen dieser Kapazität soll an der südlichen Bestandsböschung ein Kompartimentsabschnitt für Asbestzementabfälle und künstliche Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften mit einem Gesamtvolumen von 275.000 m<sup>3</sup> errichtet werden.

Bei dieser Anlage handelt es sich um eine **IPPC-Anlage** gemäß Anhang 5 Teil 1 Z 4 AWG 2002.

## III. Auflage

Der Antrag liegt in der Zeit vom 25.09.2024 bis einschließlich 15.11.2024 beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Servicestelle,

Stempfergasse 7, 8010 Graz sowie in der Marktgemeinde Weißkirchen in Steiermark, Gemeindeplatz 1, 8741 Weißkirchen in Steiermark, während der jeweiligen Amtsstunden zur Einsichtnahme auf.

Gemeinsam mit dem Antrag liegen auch die von der Konsenswerberin vorgelegten Projektunterlagen „Rohrdorfer Umwelttechnik GmbH – Baurestmassendeponie Fischening, Einreichprojekt 2023 (konsolidierte Fassung vom 06.09.2024)“ auf.

Beteiligte Personen können sich von den Unterlagen Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrücke erstellen lassen.

Im Sinne von § 40 AWG 2002 werden andere entscheidungsrelevante Informationen, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Genehmigungsantrags noch nicht vorliegen, in der Folge während des Genehmigungsverfahrens zur Einsichtnahme bei der Behörde aufgelegt.

Das Edikt, der Antrag und eine Kurzbeschreibung des Vorhabens sind auch im Internet unter der Adresse: <https://www.umwelt.steiermark.at/cms/beitrag/11254255/51880455/> abrufbar.

### Weitere Hinweise:

1. **Jedermann** kann bis zum Ablauf der Auflagefrist, **Freitag, den 15.11.2024**, zum Antrag an die Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz, unter Bezugnahme auf die angegebene Geschäftszahl **eine Stellungnahme** abgeben.
2. **Einwendungen sind ebenfalls bis längstens 15.11.2024** postalisch oder elektronisch unter [anlagenrecht@stmk.gv.at](mailto:anlagenrecht@stmk.gv.at) bei der Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz, **einzubringen**. Die Kundmachung des Antrages durch Edikt hat zur Folge, dass Personen ihre **Stellung als Partei verlieren**, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde **schriftlich Einwendungen** erheben. Als rechtzeitig erhoben gelten Einwendungen nur dann, wenn sie innerhalb der genannten Auflagefrist, bis längstens 15.11.2024, bei der Behörde eingebracht werden (§ 44b Abs. 1 AVG). Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von der Behörde zu berücksichtigen (§ 42 Abs. 3 AVG).
3. Dieses Edikt hat zur Folge, dass weitere Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können (§ 44f AVG).
4. Gemäß § 40 Abs. 1 letzter Satz AWG 2002 wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über gegenständlichen Antrag mit Bescheid erfolgen wird.

Für den Landeshauptmann

Mag. Pauline Schupp  
(elektronisch gefertigt)